

# **FFH-Vorprüfung**

**zur 8. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 1 „Am Gerkenstein“ der Stadt Winterberg,  
OT Neuastenberg**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)



# **FFH-Vorprüfung**

**zur 8. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1  
„Am Gerkenstein“ der Stadt Winterberg, OT Neuastenberg**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jennifer Hofmann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1930

Warstein-Hirschberg, Oktober 2020



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0 Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.0 Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>3.0 Vorhabensbeschreibung.....</b>	<b>5</b>
3.1 Lage des Plangebietes.....	5
3.2 8. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Gerkenstein“..	5
<b>4.0 FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Winterberg“ .....</b>	<b>7</b>
4.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets.....	8
4.2 Überblick über die FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL.....	8
4.3 Schutzziele und Maßnahmen.....	8
4.4 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet .....	9
4.5 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2.....	9
4.6 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes .....	9
<b>5.0 Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des FFH-Gebiets „Bergwiesen bei Winterberg“.....</b>	<b>10</b>
5.1 Wirkungen des Vorhabens auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des FFH-Gebiets .....	10
5.2 Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise .....	10
<b>6.0 Zusammenfassung .....</b>	<b>11</b>

## Quellenverzeichnis



## 1.0 Anlass und Aufgabenstellung

„Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 07.12.2018 die 8. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Gerkenstein“ gem. § 13 BauGB beschlossen.

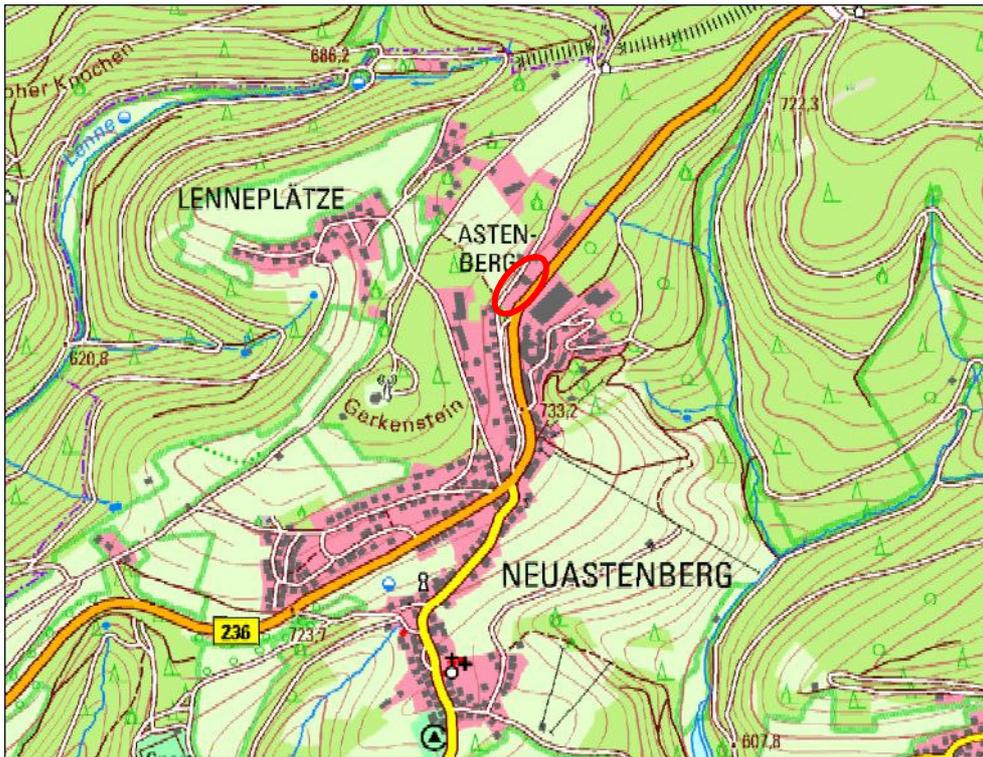
Die Stadt Winterberg schafft durch die 8. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gerkenstein“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Ferienwohnungen in den Gebäuden auf den Grundstücken Gemarkung Neuastenberg, Flur 1, Flurstücke 567, 568 und 858 und kommt somit dem Anliegen der Antragstellerin entgegen.

Die Antragstellerin beabsichtigt, die bestehenden Gebäude auf den Grundstücken ‚Winterberger Straße 1a‘ und ‚Winterberger Straße 3‘ umzubauen und in den Gebäuden Ferienwohnungen einzurichten. In dem Gebäude Hsnr. 1a sollen sechs Wohnungen und in Hsnr. 3 zwölf Wohnungen entstehen.

Entsprechende Bauanträge wurden bereits eingereicht. Aufgrund der bisherigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan sind diese jedoch nicht genehmigungsfähig, da Gebäude die (ausschließlich) der Ferienwohnungsnutzung dienen als ‚sonstige nicht störende Gewerbebetriebe‘ einzustufen sind. Diese sind im rechtskräftigen Bebauungsplan unzulässig.

Ziel der 8. (vereinfachten) Änderung ist es, die Nutzungsbeschränkung bezüglich der ‚sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe‘ aufzusplitten, um so die Ferienwohnungsnutzung zu ermöglichen und gleichzeitig weiterhin ‚sonstige nicht störende Gewerbebetriebe‘ auszuschließen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

**Anlass und Aufgabenstellung**



**Abb. 1** Lage des Plangebiets (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteils Neuastenberg, Stadt Winterberg, in einer Entfernung von ca. 225 m zu einer Teilfläche des FFH-Gebiets DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“. Im Zusammenhang mit der 8. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gerkenstein“ der Stadt Winterberg ist zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung im Plangebiet in Verbindung mit den Planzielen wird eine FFH-Vorprüfung erarbeitet. Sind erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss jedoch eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen und Dokumenten.

Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

## 2.0 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Für FFH-Lebensräume und -Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk umfasst insgesamt 518 FFH-Gebiete und 27 Vogelschutzgebiete, was einem Anteil von 8,4 % der Landesfläche entspricht (MKULNV 2010).

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

### Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem im Wesentlichen drei Hauptschritte zu unterscheiden sind.

1. FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG (Screening)
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit)
3. Prüfung der Ausnahmebestimmung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

## **Rechtliche Grundlagen**

---

### Inhalt der FFH-Vorprüfung

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist überschlüssig zu klären, ob

- ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet betroffen sein kann und ob
- erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind; nicht möglich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie offensichtlich ausgeschlossen werden können.

### FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder weiteren Dokumenten. Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich. Weiterhin wird bei einer FFH-Vorprüfung nicht die gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL erforderliche Beurteilung der kumulativen Wirkungen des untersuchten Projekts zu anderen Plänen und Projekten berücksichtigt.

### **3.0 Vorhabensbeschreibung**

#### **3.1 Lage des Plangebietes**

Der ca. 6.000 m<sup>2</sup> große Änderungsbereich liegt im Ortsteil Neuastenberg der Stadt Winterberg, Hochsauerlandkreis. Er befindet sich südlich der Straße „Astenweg“ und nördlich der Bundesstraße 236 „Winterberger Straße“ und umfasst die Flurstücke 567, 568 und 858 der Flur 1, Gemarkung Neuastenberg.

#### **3.2 8. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Gerkenstein“**

##### **Änderungsinhalte**

„Die Änderung bezieht sich in erster Linie auf die Nutzungsbeschränkungen im Allgemeinen Wohngebiet 2. Bisher waren im Allgemeinen Wohngebiet 2 alle ‚sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe‘ gem. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO unzulässig. Dazu zählen auch Ferienwohnungen/-häuser.

Mit der 8. (vereinfachten) Änderung werden ‚sonstige nicht störende Gewerbebetriebe mit der Zweckbestimmung Ferienwohnung, Ferienhaus‘ als ausnahmsweise zulässig festgesetzt. ‚Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe‘ gem. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO bleiben weiterhin unzulässig. [...]

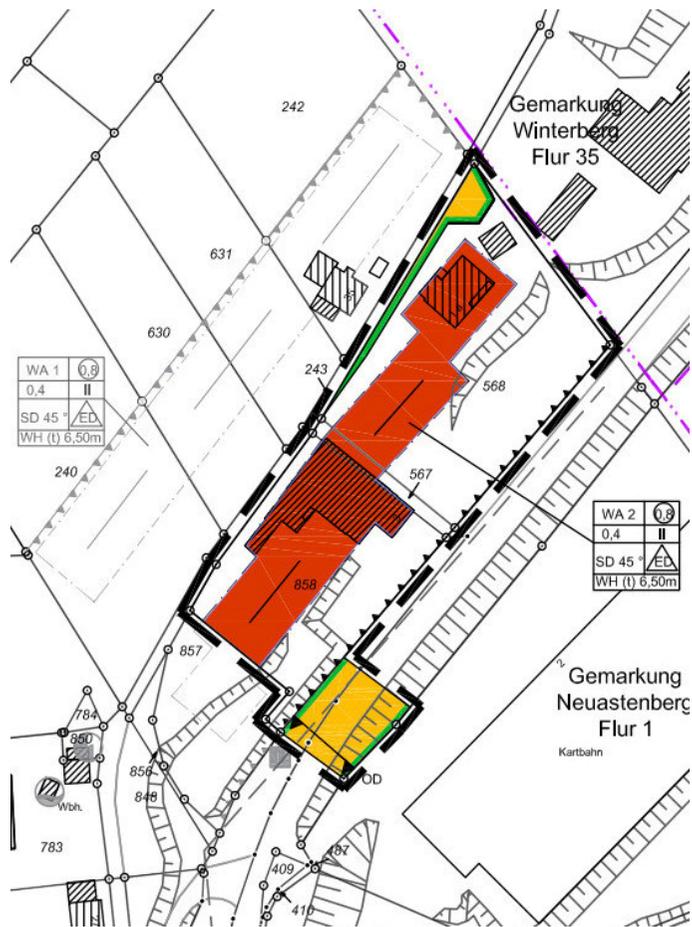
Des Weiteren setzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 ‚Am Gerkenstein‘ für die Fläche der 8. Änderung besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonst. Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB fest“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

##### **Verkehrliche Erschließung**

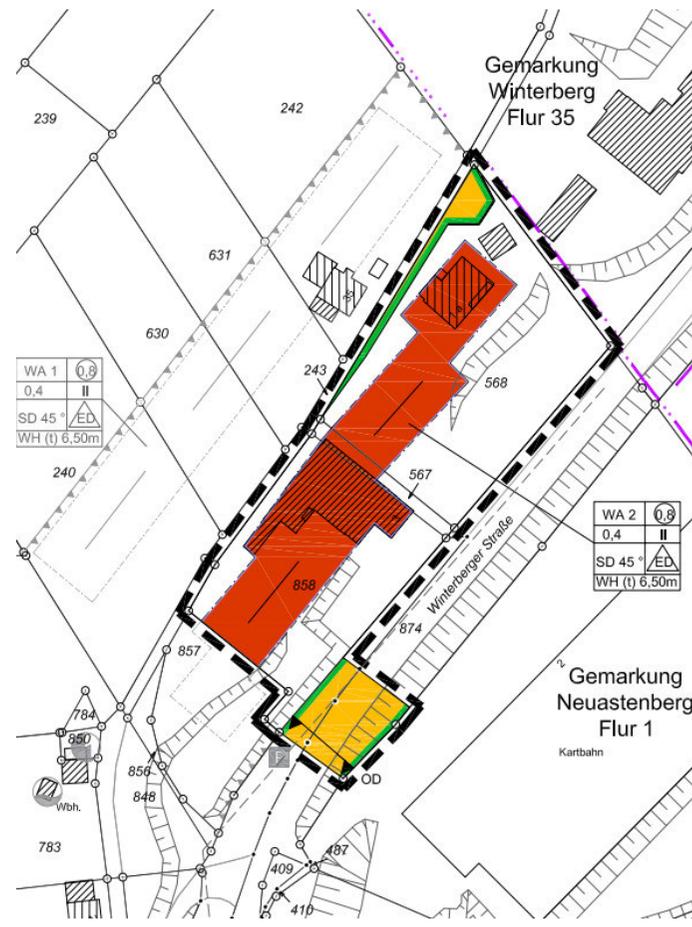
„Die Erschließung des Änderungsbereiches ist über die ‚Winterberger Straße‘ gesichert und hat über diese zu erfolgen. Eine entsprechende private Erschließung ist auf den eigenen Grundstücken von der Antragstellerin zu gewährleisten. Eine Erschließung über den ‚Astenweg‘ darf nicht erfolgen, da dieser nicht ausreichend ausgebaut ist.

Weitere Änderungen werden nicht vorgenommen. Es gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A)

**Vorhabensbeschreibung**



**Abb. 2** Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Gerkenstein“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020b).

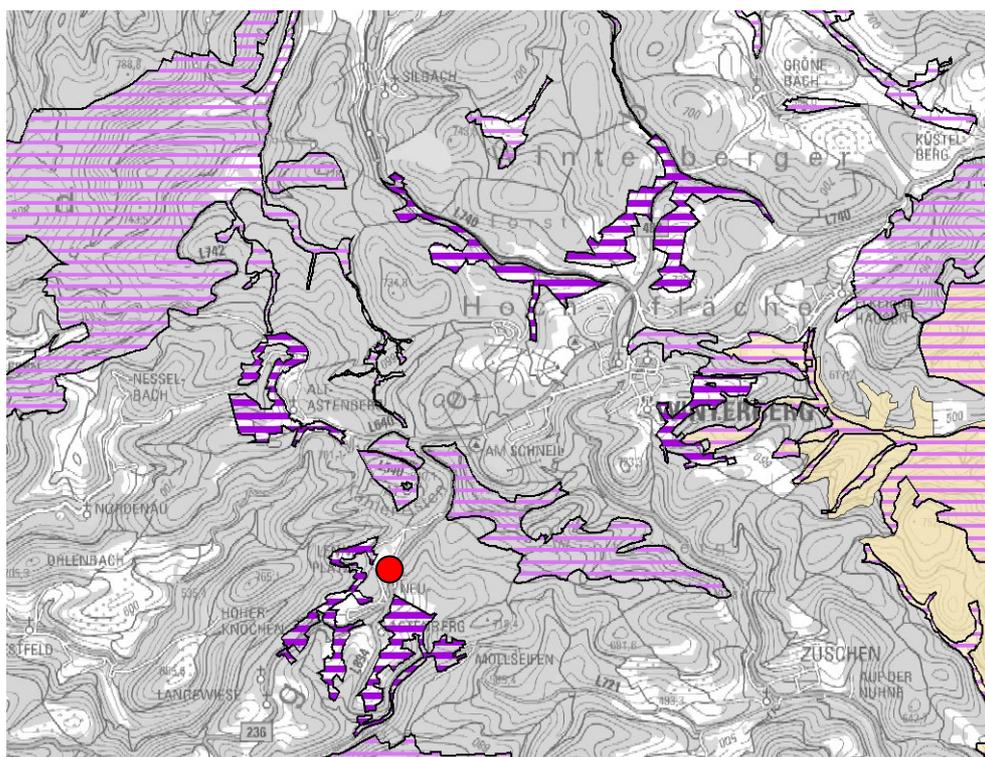


**Abb. 3** Auszug aus der 8. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Am Gerkenstein“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020b).

#### 4.0 FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Winterberg“

Das FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ erstreckt sich über eine Fläche von 501 ha im Umfeld der Stadt Winterberg sowie der Stadtteile Altastenberg und Neuastenberg.

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich einer südlich gelegenen Teilfläche und ist ca. 225 m von dieser entfernt.



**Abb. 4** Gesamtfläche des FFH-Gebiets „Bergwiesen bei Winterberg“ (violette Schraffur). Die Lage des Änderungsbereichs ist rot markiert. Die anderen Natura 2000-Gebiete in der Umgebung sind zur besseren Übersicht in einem hellen Farbton dargestellt (FFH-Gebiete: hellviolett, VSG: gelb).

„Das Gebiet umfasst ausgedehnte, extensiv genutzte Wiesen- und Weidegrünländer auf der Winterberger Hochfläche. Das nördlichste der insgesamt sechs Einzelflächen ist ein Abschnitt des Ruhrtales. Die Ruhr präsentiert sich in diesem Bereich als ein naturnaher, reich strukturierter Mittelgebirgsbach, der ein grünlandgeprägtes Tal aus artenreichen Wiesen und Weiden durchfließt. Südlich der Ruhr fließt die ebenfalls naturnahe Namenlose. Ebenso wie die Ruhr wird dieser Bach auch von naturnahen Wiesen und Weiden gesäumt, die teilweise vernässt sind. Stellenweise sind feuchte Uferhochstauden ausgebildet. Die übrigen Gebiete umfassen Biotopmosaik aus extensiv genutzten Mähwiesen, Weiden und Borstgrasrasen in Hang- und Kuppenlage. Am Nordhang des Brandtenberges bei Altastenberg stocken montane Heinsimsen-Buchenwälder und Pioniergehölze, die am Unterhang in montane Hochstaudenfluren übergehen.

Diese sind charakterisiert durch einen der wenigen Standorte des Alpenmilchlattichs in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2020A).

#### **4.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets**

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Für die Erhaltungs- oder Schutzziele maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sind bei FFH-Gebieten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II der FFH-RL. Signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VSchRL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL sind von den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht umfasst (MKULNV 2010).

#### **4.2 Überblick über die FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL**

Es werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2020B) die folgenden FFH-Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL genannt:

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260)
- Europäische trockene Heiden (4030)
- Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europäischen Festland) (6230)
- Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume (6430)
- Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis) (6510)
- Berg-Mähwiesen (6520)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)

#### **4.3 Schutzziele und Maßnahmen**

Der Standard-Datenbogen (LANUV 2020B) führt folgende Erhaltungsmaßnahme auf: „Erhaltung und Entwicklung eines Lebensraummosaiks aus Mähwiesen, feuchten Hochstaudensäumen, naturnahen Fließgewässern und Borstgrasrasen.“

Es werden im Meldedokument (LANUV 2020A) folgende Schutzmaßnahmen formuliert: „Im Kontext der Bemühungen um einen landesweiten Biotopverbund sind die Bergwiesen bei Winterberg als Herzstück für die Erhaltung von Lebensgemeinschaften des extensiven Grünlandes zu betrachten. Hauptentwicklungsziel ist die Erhaltung und Förderung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung des montanen Grünlandes,

insbesondere der Wiesen und Weiden. Weiterhin sollte eine Verbindung zu anderen Lebensgemeinschaften der extensiven Grünländer hergestellt werden, um einer ökologischen Isolation der Gebiete vorzubeugen. Die Sicherung der montanen Hochstaudenfluren mit Alpenmilchlattich hat außerdem höchste Priorität.“

#### 4.4 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Für das FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Winterberg“ werden im Standard-Datenbogen die folgenden Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen (mittlerer/geringer Einfluss) auf das Gebiet genannt:

Tab. 1 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Winterberg“ (mittlerer/geringer Einfluss) (LANUV 2020B).

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/außerhalb/beides
M	A08	Düngung	i
M	B01.02	Erstaufforstung mit nicht autochthonen Arten	i

*H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides*

#### 4.5 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2

„Die artenreichen montanen Berg-Wiesen und extensiven Mähwiesen der submontanen Stufe sind für den Naturraum Rothaargebirge geradezu beispielhaft ausgebildet.“ (LANUV 2020B).

#### 4.6 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes

„Das Mosaik aus extensiv genutzten Grünländern und naturnahen Fließgewässern mit Uferhochstauden ist aufgrund seiner Größe und typischen Artenausstattung von herausragender Bedeutung für NRW. Als Lebensraum für eine Vielzahl von bedrohten Tier- und Pflanzenarten nehmen die Bergwiesen bei Winterberg einen herausragenden Platz innerhalb der Grünlandlebensräume des Rothaargebirges ein. Die montanen Hochstaudenfluren mit Alpenmilchlattich stellen einen Reliktstandort in NRW dar“ (LANUV 2020A).

## **5.0 Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des FFH-Gebiets „Bergwiesen bei Winterberg“**

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten (MKULNV 2016).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. VSchRL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (MKULNV 2016).

### **5.1 Wirkungen des Vorhabens auf Erhaltungsziele und Schutzzweck des FFH-Gebiets**

Im Zusammenhang mit der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Gerkenstein“ ist vorgesehen, die festgesetzte bauliche Nutzung dahingehend zu ändern, dass eine Nutzung der vorhandenen Hotelgebäude als Ferienwohnungen möglich ist.

Bauliche Änderungen der Gebäude wie z. B. die Aufstockung der Gebäude oder Anbauten sind nicht vorgesehen.

### **5.2 Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise**

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die zu einer Störung der Funktion des FFH-Gebiets „Bergwiesen bei Winterberg“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

## **6.0 Zusammenfassung**

Die Stadt Winterberg schafft durch die 8. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gerkenstein“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Ferienwohnungen in den Gebäuden auf den Grundstücken Gemarkung Neuastenberg, Flur 1, Flurstücke 567, 568 und 858 und kommt somit dem Anliegen der Antragstellerin entgegen.

Ziel der 8. (vereinfachten) Änderung ist es, die Nutzungsbeschränkung bezüglich der „sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe“ aufzusplitten, um so die Ferienwohnungsnutzung zu ermöglichen und gleichzeitig weiterhin „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ auszuschließen (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteils Neuastenberg, Stadt Winterberg, in einer Entfernung von ca. 225 m zu einer Teilfläche des FFH-Gebiets DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“. Im Zusammenhang mit der 8. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gerkenstein“ der Stadt Winterberg ist zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung im Plangebiet in Verbindung mit den Planzielen wird eine FFH-Vorprüfung erarbeitet. Sind erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss jedoch eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen und Dokumenten.

Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

### **Wirkungen des Vorhabens**

Im Zusammenhang mit der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Gerkenstein“ ist vorgesehen, die festgesetzte bauliche Nutzung dahingehend zu ändern, dass eine Nutzung der vorhandenen Hotelgebäude als Ferienwohnungen möglich ist.

Bauliche Änderungen der Gebäude wie z. B. die Aufstockung der Gebäude oder Anbauten sind nicht vorgesehen.

**Zusammenfassung**

---

**Ergebnis**

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die zu einer Störung der Funktion des FFH-Gebiets „Bergwiesen bei Winterberg“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen. Das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsstudie liegt nicht vor.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2020



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

HOFFMANN& STAKEMEIER (2020A): Begründung zur 8. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Gerkenstein“; OT Neuastenberg (B-Plan der Innenentwicklung § 13 BauGB). Büren.

HOFFMANN& STAKEMEIER (2020B): 8. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Gerkenstein“; OT Neuastenberg. Zeichnerische Darstellung. Büren.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4717-305>  
Zugriff: 29.09.2020, 10:25 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4717-305.pdf>  
Zugriff: 29.09.2020, 10:40 MESZ.

MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Düsseldorf.